

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 2 vom 11. Februar 2021

Ordnung über das Teilzeitstudium an der TU Bergakademie Freiberg

Der Senat der TU Bergakademie Freiberg hat am 27. Oktober 2020 und am 26. Januar 2021 gemäß § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731), im Benehmen mit dem Rektorat die nachstehende

**Ordnung für das Teilzeitstudium
an der TU Bergakademie Freiberg**

erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Umfang und Fristen des Teilzeitstudiums
- § 4 Persönliche Voraussetzungen
- § 5 Verfahren
- § 6 Beratung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Teilzeitstudium an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg auf Grundlage von § 32 Abs. 7 SächsHSFG i. V. m. der jeweils gültigen Prüfungs- und Studienordnung.

§ 2 Zuständigkeiten

Für alle Entscheidungen nach dieser Ordnung ist das Studierendenbüro zuständig. Es entscheidet insbesondere über

1. den Antrag zum Teilzeitstudium,
2. Rückstufung in das Vollzeitstudium nach § 5 Abs. 4,
3. Widersprüche gegen Maßnahmen nach dieser Ordnung.

§ 3 Umfang und Fristen des Teilzeitstudiums

(1) Ein Studiengang kann an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Teilzeit studiert werden, wenn dessen Studienordnung dies vorsieht und einen entsprechenden Studienablaufplan dafür enthält oder jedenfalls die Möglichkeit eröffnet, einen individuellen Studienablaufplan in Absprache mit dem Prüfungsausschuss für das Teilzeitstudium festzulegen.

(2) Das Teilzeitstudium beträgt grundsätzlich 50 % des nach der Studien- und Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Studien- und Prüfungsumfangs pro Studienjahr (Teilzeitfaktor $\frac{1}{2}$). Ein Fachsemester im Vollzeitstudium entspricht damit zwei Fachsemestern im Teilzeitstudium. Während des Teilzeitstudiums können in jedem Semester Studien- und Prüfungsleistungen in einem Umfang von bis zu 20 Leistungspunkten abgelegt werden. Ist eine einzelne Studien- oder Prüfungsleistung mit mehr als 20 Leistungspunkten bewertet, gilt sie für die Bemessung des in Teilzeit zulässigen Leistungsumfangs als mit 20 Leistungspunkten bewertet.

(3) Zeiten des Teilzeitstudiums werden in den Immatrikulationsbescheinigungen, den Studienverlaufs- und den Exmatrikulationsbescheinigungen ausgewiesen. Sollte das Studium mit einem Teilzeitsemester enden, wird für die Angabe in den Bescheinigungen erforderlichenfalls auf ganze Semester aufgerundet.

(4) Im Teilzeitstudium erhöht sich die Regelstudienzeit gemäß § 33 SächsHSFG entsprechend des Teilzeitfaktors. § 20 Abs. 2 und 4 sowie § 35 Absatz 4 SächsHSFG und die Bearbeitungszeiten von Studien- und Prüfungsleistungen bleiben davon unberührt. Die Bearbeitungszeit für Qualifizierungsarbeiten verlängert sich entsprechend des Teilzeitfaktors.

(5) Ein Wechsel vom Vollzeit- in das Teilzeitstudium ist bei Vorliegen der Gründe gemäß § 4 jeweils zu Beginn eines Semesters möglich. Vom Teilzeit- in das Vollzeitstudium kann jeweils zum Ende des Semesters gewechselt werden. Der Wechsel zieht die entsprechende Höher- bzw. Rückstufung der Fachsemester nach sich. Bei Wechsel von Teilzeit- in Vollzeitstudium werden Zeiteinheiten, die kein ganzes Vollzeitsemester ergeben, nicht berücksichtigt. Die Regelstudienzeit nach § 33 SächsHSFG ergibt sich unter Berücksichtigung der Anzahl der im Teilzeitstudium absolvierten Semester.

(6) Ein Parallelstudium gemäß § 13 Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Bergakademie Freiberg ist für Studierende im Teilzeitstudium nicht möglich. Ebenso ist ein Teilzeitstudium für Studierende im Parallelstudium nicht möglich.

§ 4 Persönliche Voraussetzungen

Ein Studierender kann das Teilzeitstudium beantragen, wenn er aus wichtigen Gründen nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu betreiben. Wichtige Gründe sind insbesondere

1. Erwerbstätigkeit im Umfang von mindestens 20 h pro Woche,
2. Schwangerschaft und Mutterschutz,
3. Betreuung eines Kindes unter 12 Jahren,
4. Betreuung/Pflege von Angehörigen,
5. eine Behinderung, eine schwerwiegende oder chronische Erkrankung,
6. Zugehörigkeit zum Bereich des Spitzensports
7. Mitarbeit an Projekten der TU Bergakademie Freiberg von herausgehobenem Interesse.

Der wichtige Grund ist bei Antragstellung nachzuweisen.

§ 5 Verfahren

(1) Das Teilzeitstudium ist schriftlich und unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Studierendenbüro zu beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, erfolgt die Bewilligung bis zum absehbaren Wegfall des in § 4 genannten Grundes. Ist der Wegfall nicht absehbar, erfolgt die Bewilligung für die Dauer von zwei Semestern mit der Möglichkeit wiederholter Antragstellung bei Fortbestehen des Grundes.

(2) Der Antrag ist innerhalb der Immatrikulations- oder Rückmeldefrist für das folgende Semester zu stellen. Eine rückwirkende Antragsbewilligung ist ausgeschlossen. Bei unverschuldeter Fristversäumnis kann abweichend von Satz 1 und 2 der Antrag auch unverzüglich nachträglich gestellt und mit Wirkung für das bereits begonnene Semester bewilligt werden.

(3) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn

1. ein Wechsel in das Teilzeitstudium zum beantragten Semester studienablauf-technisch nicht möglich ist oder
2. der Studiengang eingestellt wurde.

(4) Erbringt ein Studierender im Durchschnitt seines bisherigen Teilzeitstudiums von mindestens zwei Semestern mehr als die in § 3 Abs. 2 vorgesehenen Leistungspunkte, ist die Bewilligung nach § 5 Abs. 1 mit Wirkung ab dem dem Widerruf folgenden Semester zu widerrufen. Der Studierende führt das Studium sodann als Vollzeitstudium fort.

(5) Fällt der wichtige Grund für das Teilzeitstudium weg, hat der Studierende dies dem Studierendenbüro unverzüglich mitzuteilen. Bei Wegfall des wichtigen Grundes wird die Bewilligung mit Wirkung zum Ende des Semesters, in welchem der Grund weggefallen ist, widerrufen.

(6) Die Ablehnung des Antrages und der Widerruf sind dem Studierenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 6 Beratung

(1) Vor der Antragstellung zur Aufnahme eines Teilzeitstudiums müssen sich die Studierenden bei den Studienfachberatern über die Voraussetzungen und Bedingungen eines Teilzeitstudiums informieren. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung erteilt, die bei Antragstellung vorzulegen ist.

(2) In Fragen der Studienfinanzierung soll vor Antragstellung eine Beratung durch das Studentenwerk in Anspruch genommen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

Freiberg, den 09. Februar 2021

gez.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg